



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Dr. Christian Bobbert

Leiter Referat 316

Lebensmittelrecht, Ernährungsvorsorge

BEARBEITET VON Elisa Berghoff

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TELEFON +49 228 99 529-3345

FAX +49 228 99 529-4262

E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

GESCHÄFTSZEICHEN 316-05111/0013

DATUM 3. März 2022

Ausschließlich per E-Mail

## Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 28.02.2022

mit E-Mail vom 28.02.2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Zugang zu allen Unterlagen für Notfall- und Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht u.a. dann nicht, wenn der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen der Veröffentlichung der Informationen entgegensteht. Ablehnungsgründe ergeben sich diesbezüglich aus § 3 IFG.

Vorliegend greift der Ablehnungsgrund gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe c IFG. Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann.

§ 3 Nr. 1 Buchstabe c IFG schützt die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, sich nach innen und außen gegen Störungen, die die innere bzw. äußere Sicherheit beeinträchtigen, zur Wehr zu setzen. Der Begriff der äußeren Sicherheit bezieht sich dabei insbesondere auf Gefährdungen der Bundesrepublik Deutschland durch fremde Staaten und andere Mächte. Ein solcher Fall ist hier mit der Ukraine-Krise gegeben.

Die Gefährdungslage muss dabei so beschaffen sein, dass im Fall des Bekanntwerdens der Information dem Schutzgut nachteilige Auswirkungen drohen. Der Erfolg etwaiger Notfall- und Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt wird durch die Zurverfügungstellung der Unterlagen gefährdet. Bei den relevanten Unterlagen handelt es sich um interne Dokumente, deren Veröffentlichung eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland begründen könnte und ein notwendiges Handeln der Sicherheitsbehörden möglicherweise erschweren würde.

Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 Buchstabe c IFG sind mithin gegeben, und ein Ablehnungsgrund liegt vor.

## Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*el. gez. Dr. Bobbert*

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*